

Kurztitel

Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 186/1988

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

25.04.2020

Außerkrafttretensdatum

28.08.2020

Unterzeichnungsdatum

26.09.1986

Index

59/07 Kernenergie

Langtitel

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE FRÜHZEITIGE BENACHRICHTIGUNG BEI NUKLEAREN UNFÄLLEN

StF: BGBI. Nr. 186/1988 (NR: GP XVII RV 249 AB 446 S. 48. BR: AB 3432 S. 496.)

Änderung

BGBI. Nr. 587/1988 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. Nr. 382/1989 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. Nr. 446/1989 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. Nr. 76/1991 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. Nr. 13/1995 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. III Nr. 51/2008 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. III Nr. 41/2012 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. III Nr. 210/2014 (K – Geltungsbereich) idF BGBI. III Nr. 221/2016

BGBI. III Nr. 221/2016 (K – Geltungsbereich)

BGBI. III Nr. 45/2017 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 182/2019 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 47/2020 (K – Geltungsbereich)

Sprachen

Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

Vertragsparteien

*Ägypten 587/1988 *Albanien III 51/2008 *Algerien 186/1988, 76/1991 *Angola III 51/2008
 *Argentinien 76/1991 *Armenien 13/1995 *Australien 186/1988 *Bahrain III 41/2012 *Bangladesch
 186/1988 *Belarus 186/1988 *Belgien III 51/2008 *Benin III 182/2019 *Bolivien III 51/2008 *Bosnien-
 Herzegowina III 51/2008 *Botsuana III 41/2012 *Brasilien 76/1991 *Bulgarien 186/1988, 13/1995
 *Burkina Faso III 210/2014 *Chile III 51/2008 *China 186/1988 *Costa Rica 13/1995 *Dänemark
 186/1988 *Deutschland/BRD 186/1988, 76/1991 *Deutschland/DDR 186/1988 *Dominikanische R III
 41/2012 *Ecuador III 182/2019 *El Salvador III 51/2008 *Eritrea III 47/2020 *Estland 13/1995
 *EURATOM III 51/2008 *FAO 76/1991 *Finnland 186/1988 *Frankreich 382/1989 *Gabun III 51/2008
 *Georgien III 41/2012 *Ghana III 221/2016 *Griechenland 186/1988, 13/1995 *Guatemala 587/1988
 *Indien 186/1988 *Indonesien III 51/2008 *Irak 587/1988 *Iran III 51/2008 *Irland 13/1995 *Island
 76/1991 *Israel 382/1989 *Italien 76/1991 *Japan 186/1988 *Jordanien 186/1988 *Jugoslawien
 446/1989 *Jugoslawien/BR 13/1995 *Kambodscha III 210/2014 *Kamerun III 51/2008 *Kanada 76/1991
 *Kasachstan III 41/2012 *Katar III 51/2008 *Kolumbien III 51/2008 *Korea/DVR 186/1988 *Korea/R
 76/1991 *Kroatien 13/1995 *Kuba 13/1995 *Kuwait III 51/2008 *Laos III 210/2014 *Lesotho III
 210/2014 *Lettland 13/1995 *Libanon III 51/2008 *Libyen III 41/2012 *Liechtenstein 13/1995 *Litauen
 III 51/2008 *Luxemburg III 51/2008 *Madagaskar III 45/2017 *Malaysia 186/1988 *Mali III 51/2008
 *Marokko III 51/2008 *Mauretanien III 41/2012 *Mauritius 13/1995 *Mexiko 587/1988 *Moldau III
 51/2008 *Monaco 446/1989 *Mongolei 186/1988, 76/1991 *Montenegro III 51/2008 *Mosambik III
 41/2012 *Myanmar III 51/2008 *Neuseeland 186/1988 *Nicaragua III 51/2008 *Niederlande 186/1988,
 13/1995 *Nigeria 76/1991 *Nordmazedonien III 51/2008 *Norwegen 186/1988 *Oman III 41/2012
 *Pakistan 76/1991 *Panama III 51/2008 *Paraguay III 210/2014 *Peru III 51/2008 *Philippinen III
 51/2008 *Polen 186/1988, 587/1988 *Portugal 13/1995 *Rumänien 76/1991 *Russische F 13/1995
 *Saudi-Arabien 76/1991 *Schweden 186/1988 *Schweiz 186/1988, 587/1988 *Senegal III 41/2012
 *Serbien III 51/2008 *Singapur III 51/2008 *Slowakei 13/1995 *Slowenien 13/1995 *Spanien 76/1991
 *Sri Lanka 13/1995 *St. Vincent/Grenadinen III 51/2008 *Südafrika 186/1988 *Syrien III 182/2019
 *Tadschikistan III 41/2012 *Tansania III 51/2008 *Thailand 446/1989 *Tschechische R 13/1995
 *Tschechoslowakei 186/1988, 13/1995 *Tunesien 382/1989 *Türkei 76/1991 *UdSSR 186/1988
 *Ukraine 186/1988 *Ungarn 186/1988, 76/1991 *Uruguay 76/1991 *USA 382/1989 *Venezuela III
 210/2014 *Vereinigte Arabische Emirate 186/1988 *Vereinigtes Königreich 186/1988, 76/1991
 *Vietnam 186/1988 *WHO 587/1988 *WMO 76/1991 *Zypern 382/1989

Ratifikationstext

(Anm.: letzte Anpassung durch Kundmachung BGBI. III Nr. 47/2020)

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 18. Feber 1988 beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; das Übereinkommen tritt daher gemäß seinem Art. 12 Abs. 4 für Österreich mit 20. März 1988 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet bzw. ratifiziert, genehmigt oder sind ihm beigetreten:

Australien, Bangladesch, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Indien, Japan, Jordanien, Malaysia, Mongolei, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Weißrußland.

Ferner haben folgende Staaten gemäß Art. 13 erklärt, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden:

Algerien, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Demokratische Volksrepublik Korea, Niederlande, Polen, Schweiz und Vereinigtes Königreich.

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation bzw. Hinterlegung der Ratifikations-, Beitritts- oder Genehmigungsurkunde **Vorbehalte zu Art. 11 Abs. 2** erklärt:

China, Deutsche Demokratische Republik, Indien, Malaysia, Südafrika, Sowjetunion, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Weißrußland.

Nachstehende Staaten bzw. internationale Organisationen haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer Sprache auf der Website der Internationalen Atomenergie-Organisation unter <http://www.iaea.org/resources/treaties/treaties-under-IAEA-auspices> abrufbar:

Eritrea, Syrien

Ägypten

Ägypten ist der Ansicht, daß die den Anwendungsbereich des Übereinkommens behandelnden Art. 1 und 2 im Lichte der offiziellen Erklärungen der Vertreter Chinas, Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten in bezug auf die Bereitschaft ihrer Regierungen zu sehen sind, auf freiwilliger Basis die Internationale Atomenergie-Organisation und jeden anderen Staat zu benachrichtigen, der durch irgendeinen Unfall betroffen ist, der nicht in Art. 1 des Übereinkommens benannt ist und grenzüberschreitende Strahlungsfolgen haben kann.

Ägypten erklärt, daß es sich durch die in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten als nicht gebunden erachtet.

Algerien

Anlässlich der Abgabe der Erklärung über die provisorische Anwendung des Übereinkommens hat Algerien nachstehenden Vorbehalt abgegeben:

Art. 11:

Die Demokratische Volksrepublik Algerien betrachtet sich an keines der im Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden. Die Demokratische Volksrepublik Algerien erklärt, daß die Unterbreitung eines jeden Streitfalles an ein Schiedsgericht oder an den Internationalen Gerichtshof die Zustimmung aller Streitparteien erfordert.

Argentinien:

Gemäß Art. 11 Abs. 3 betrachtet sich die Republik Argentinien nicht an die in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden.

Bahrain:

Das Königreich Bahrain erachtet sich an keine der in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden.

Bolivien:

Art. 11 Abs. 3: Streitbeilegung

Bolivien erklärt, dass es sich an keine der beiden in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden erachtet.

Bulgarien

(Anm.: Vorbehalt zu Art. 11 Abs. 2 zurückgezogen mit BGBl. Nr. 13/1995)

El Salvador:

Gemäß Art. 11 dieses Übereinkommens erachtet sich die Regierung der Republik El Salvador nicht an Abs. 2 dieses Artikels gebunden, da sie nicht die verpflichtende Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes anerkennt.

Eritrea

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie- Organisation (IAEO) hat Eritrea am 13. März 2020 erklärt, sich durch den in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus nicht als gebunden zu betrachten.

EURATOM:

Der Generaldirektor der IAEO hat auf Grund einer am 23. Dezember 1991 erhaltenen Notifikation mitgeteilt, daß die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) zum Übereinkommen beitreten wird. Die Gemeinschaft wird jedoch ihre Beitrittsurkunde erst hinterlegen, nachdem alle Unterzeichnerstaaten gem. Art. 102 des EURATOM-Vertrages Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind. Bis dahin wird die Gemeinschaft so handeln, als ob sie an das Übereinkommen gebunden wäre und hat anlässlich dieser Notifikation nachstehende Erklärungen abgegeben:

Im Sinne von Art. 12 Abs. 5 lit. c

1. Gemäß den Art. 1, 2, 5 lit. a, b, c und d und Art. 6 macht die Gemeinschaft, nachdem sie das Einverständnis des Gastgeber-Mitgliedstaates erhalten hat, Mitteilung von Unfällen, die in einer nach Art. 8 des EURATOM-Vertrages errichteten Anlage des Gemeinsamen Forschungszentrums aufgetreten sind.

Solche Anlagen gibt es derzeit in Ispra (Italien), Karlsruhe (Deutschland), Petten (Niederlande) und Geel (Belgien).

2. Die Gemeinschaft erhält mit dem gleichen Recht wie Vertragsstaaten die Informationen gemäß Art. 2 und 4.

3. Die Gemeinschaft ist berechtigt, weitere Informationen oder Konsultationen gem. Art. 6 bei einem Unfall zu verlangen, der das Gebiet eines Mitgliedstaates betreffen könnte.

4. In der gleichen Eigenschaft wie die Vertragsstaaten wird die Gemeinschaft ihre zuständigen Behörden und Kontaktstellen nach Art. 7 bekanntgeben; sie erhält die entsprechenden Mitteilungen von den anderen Parteien.

Im Sinne von Art. 11 Abs. 3

Da gemäß Art. 34 seines Statuts nur Staaten berechtigt sind, als Parteien vor dem Internationalen Gerichtshof aufzutreten, kann die Gemeinschaft nur durch das in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichnete Schiedsverfahren gebunden sein.

Erklärung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft gemäß Art. 12 Abs. 5 lit. c des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei Nuklearunfällen:

„Die Gemeinschaft besitzt Zuständigkeiten, die sie mit ihren Mitgliedstaaten teilt, im Bereich der Mitteilung strahlungsbedingter Notfälle, in dem in Art. 2 lit. b sowie der relevanten Bestimmungen von Titel II, Kapitel 3 „Gesundheitsschutz“ des Vertrages über die Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft vorgesehenen Ausmaß.“

FAO:

Gemäß Art. 12 Abs. 5 lit. c erklärt der Generaldirektor der FAO, daß die FAO auf Grund ihres Verfassungsmandats, die weltweite Situation auf dem Gebiet der Sicherstellung von Nahrungsmitteln zu überwachen und zu gewährleisten, dafür zuständig ist, die qualitativen und quantitativen Folgen aller Verseuchungen, einschließlich Radionuklide in Nahrungsmittelvorräten zu bewerten und die Regierungen über die annehmbare Höhe an Radionukliden in Landwirtschafts-, Fischerei- und Forsterzeugnissen, die im Inland oder international in den Handel kommen, zu beraten.

Frankreich

Frankreich hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde gemäß Art. 11 Abs. 3 einen Vorbehalt erklärt, wonach es sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels als nicht gebunden erachtet.

Indonesien:

Die Regierung der Republik Indonesien erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 11 dieses Übereinkommens gebunden und vertritt den Standpunkt, dass jede Streitigkeit im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof oder einem Schiedsverfahren unterbreitet werden kann.

Irak

Der Irak erklärt einen Vorbehalt in bezug auf die in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens enthaltene Bestimmung betreffend die Verpflichtung zur Annahme der vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bestellten Schiedsrichter.

Iran:

Gemäß Art. 11 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt hiermit die Regierung der Islamischen Republik Iran, dass sie sich nicht an die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 gebunden erachtet.

Israel

Israel hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde gemäß Art. 11 Abs. 3 einen Vorbehalt erklärt, wonach es sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels als nicht gebunden erachtet.

Italien:

Die Italienische Regierung, erklärt, daß die Bestimmungen in Art. 1 insofern nicht zufriedenstellend sind, da sie die Vertragspartei verpflichten, nur Unfälle zu melden, bei denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden, die eine internationale Grenze überschreiten könnten oder überschritten haben oder die andere Auswirkungen, die außerhalb deren Hoheitsgewalt oder Kontrolle liegen, zur Folge haben könnten.

Die Italienische Regierung ist der Ansicht, daß jeder Unfall gemeldet werden sollte, auch jene, deren Auswirkungen sich auf das Gebiet des betroffenen Staates beschränken.

Kuba:

Gemäß Art. 11 Abs. 3 erklärt Kuba, daß es sich nicht an das in Abs. 2 vorgesehene Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden erachtet.

Mauritius:

Mauritius bedauert, daß sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht auch auf nukleare Notfälle infolge militärischer Tätigkeiten, bei denen atomare Waffen beteiligt sind, bezieht, da doch die möglichen grenzüberschreitenden Strahlungsfolgen gleichermaßen schädlich seien.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 erachtet sich Mauritius nicht an die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 gebunden.

Monaco

Monaco hat anlässlich der Hinterlegung der Genehmigungs- bzw. Ratifikationsurkunde gemäß Art. 11 Abs. 3 einen Vorbehalt erklärt, wonach es sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels als nicht gebunden erachtet.

Mongolei

(Anm.: Vorbehalt zu Art. 11 Abs. 2 zurückgezogen mit BGBl. Nr. 76/1991)

Myanmar:

Die Regierung der Union von Myanmar erklärt, dass sie sich an keine der in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden erachtet.

Nicaragua:

Gemäß Art. 11 Abs. 3 des Übereinkommens erachtet sich Nicaragua an keine der in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden.

Oman:

Gemäß Art. 11 Abs. 3 des Übereinkommens über die frühe Benachrichtigung bei Nuklearunfällen erachtet sich das Sultanat Oman nicht an die in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden.

Pakistan:

Die Islamische Republik Pakistan betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 gebunden, der die Möglichkeit vorsieht, eine Streitigkeit auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten und erklärt, daß für die Unterbreitung eines jeden internationalen Streitfalles an ein Schiedsgericht oder den Internationalen Gerichtshof in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller betroffenen Parteien erforderlich ist.

Peru:

Gemäß Art. 11 Abs. 3 erklärt die Regierung der Republik Peru, dass sie sich an keine der in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden erachtet.

Polen

Polen erachtet sich durch die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens als nicht gebunden.

Rumänien:

Rumänien betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens gebunden und erklärt, daß die Unterbreitung eines jeden internationalen Streitfalles hinsichtlich Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens an ein Schiedsgericht oder an den Internationalen Gerichtshof die Zustimmung aller Streitparteien erfordert.

Saudi-Arabien:

1. Die Regierung des Königreiches Saudi-Arabien, daß die Bestimmungen in Art. 1 insofern nicht zufriedenstellend sind, da sie die Vertragsstaaten verpflichten nur jene Unfälle, bei denen radioaktiver Stoff freigesetzt wurde, zu melden, der internationale Grenzen überschritten hatte oder überschreiten könnte oder solche, deren Auswirkungen außerhalb ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle liegen. Die Regierung des Königreiches Saudi-Arabien ist der Ansicht, daß alle Unfälle gemeldet werden sollten einschließlich jener, bei denen sich die Folgen nur auf das Gebiet des betroffenen Staates beschränken, ungeachtet der Ursache des Unfalls, sei es eine zivile oder eine militärische, einschließlich Unfällen, die auf Kernwaffen oder Kernwaffenversuche zurückzuführen sind, da grenzüberschreitende Folgen jeglicher Art, die für die Sicherheit von Bedeutung sind, ohne Unterschied Schäden für alle verursachen könnten.

2. Gemäß Art. 11 Abs. 3 erklärt die Regierung des Königreiches Saudi-Arabien, daß es sich nicht an die in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden betrachtet.

Spanien:

Das Königreich Spanien betrachtet sich nicht an die in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden.

Sri Lanka:

Sri Lanka ist der Ansicht, daß der den Anwendungsbereich des Übereinkommens behandelnde Art. 1 im Lichte der offiziellen Erklärungen der Vertreter Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten in bezug auf die Bereitschaft ihrer Regierung zu sehen ist, auf freiwilliger Basis die Internationale Atomenergie-Organisation und jeden anderen Staat zu benachrichtigen, der durch irgendeinen Unfall betroffen ist, der nicht in Art. 1 des Übereinkommens benannt ist und grenzüberschreitende Strahlungsfolgen haben kann.

Thailand

Thailand hat anlässlich der Hinterlegung der Genehmigungs- bzw. Ratifikationsurkunde gemäß Art. 11 Abs. 3 einen Vorbehalt erklärt, wonach es sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels als nicht gebunden erachtet.

Tschechoslowakei

(Anm.: Vorbehalt zu Art. 11 Abs. 2 zurückgezogen mit BGBl. Nr. 13/1995)

Türkei:

Hiemit erklärt die Türkei gemäß Art. 11 Abs. 3, daß sie sich nicht an die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens gebunden betrachtet.

Ungarn

(Anm.: Vorbehalt zu Art. 11 Abs. 2 zurückgezogen mit BGBl. Nr. 76/1991)

Venezuela

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Venezuela folgenden Vorbehalt erklärt: „Gemäß Art. 11 Abs. 3 des Übereinkommens über die frühe Benachrichtigung bei Nuklearunfällen erklärt die Bolivarische Republik Venezuela, dass sie sich an keine der in Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren gebunden erachtet.“

Vereinigte Staaten

Vereinigten Staaten haben anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde gemäß Art. 11 Abs. 3 einen Vorbehalt erklärt, wonach sie sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels als nicht gebunden erachten.

Vereinigtes Königreich:

Unter Bezugnahme auf Art. 3 des Übereinkommens bekräftigt die Regierung des Vereinigten Königreichs und wie auch der Energieminister des Vereinigten Königreiches in seiner Rede anlässlich der Sondertagung der Generalkonferenz am 24. September 1986 erklärte, daß bei einem Unfall bei militärischen Anlagen oder Einrichtungen das Vereinigte Königreich die IAEO und davon betroffene Staaten ebenfalls verständigen würde, obwohl er nicht unter die in Art. 1 des Übereinkommens angeführte Art fällt, jedoch die in diesem Artikel angeführten Folgen hatte oder haben könnte.

WHO

In Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 5 lit. c erklärt der Generaldirektor von WHO, daß die Weltgesundheitsorganisation dafür zuständig ist, als die leitende und koordinierende Behörde im internationalen Gesundheitswesen in den durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zu fungieren und diesbezügliche Hilfe auf Ersuchen oder mit Zustimmung von Regierungen zu leisten, unbeschadet der nationalen Zuständigkeit eines jeden ihrer Mitgliedstaaten.

WMO:

Ich, der Unterfertigte, Prof. G. O. P. Obasi, Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie, erkläre in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 5 lit. c des Übereinkommens über die frühe

Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, angenommen in Wien am 26. September 1986, daß die WMO hinsichtlich Verhandlung, Abschluß und Anwendung internationaler Übereinkommen in Angelegenheiten, die durch dieses Übereinkommen gedeckt sind, in dem Ausmaß zuständig ist, um die Ziele der Organisation, wie diese in Art. 2 der Konvention der Meteorologischen Weltorganisation dargelegt sind, zu verwirklichen.

Folgende Staaten haben zuständige Behörden bzw. Kontaktstellen gemäß Art. 7 notifiziert:

BANGLADESCH

Chairman
Nuclear Safety Committee
Bangladesh Atomic Energy Commission
P.O. Box No. 158, Ramna
Dhaka
BANGLADESH
Telegrammadresse: BANGLATOM, DHAKA
Tel.: Büro: Wohnung:
501610 407056
500387 380647

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Zuständige Behörde und Kontaktstelle:

The National Board for Atomic Safety and Radiation Protection of the German Democratic Republic.

FINNLAND

The Finnish Centre for Radiation and Nuclear Safety
P.O. Box 268
00101 **Helsinki**
Tel.: 61671, 544722
Telex: 126050 fcrrns

Irland:

Gemäß Art. 7

Kontaktstelle für die Entgegennahme einer Benachrichtigung:

Garda Síochána Communications Room, Dublin Castle, Dublin 2, Telefonnummern (24 Stunden pro Tag): Zentrale: 01-781122, zuständiger Inspektor: 01-754058, Telex Nrn. 93500, 93889.

Zuständige Behörde/Kontaktstelle für die Ausstellung einer Benachrichtigung:

Nuclear Energy Board, 3 Clonskeagh Square, Clonskeagh Road, Dublin 14, Telf. Nr. 01-697766, Telex Nr. 30610, Fax Nr. 697437.

JAPAN

Kontaktstellen:

Ministry of Foreign Affairs
2-2-1 Kasumigaseki,
Chiyoda-ku
Tokyo
Tel.: 03-581-3518 (Division of Nuclear Energy)
03-581-0753 (abends und an Feiertagen)
Telex: J22350
Facs.: 592-1588 (abends und an Feiertagen)

Zuständige Behörden:

Ministry of Foreign Affairs
Science and Technology Agency
2-2-1 Kasumigaseki,
Chiyoda-ku
Tokyo
Tel.: 03-581-5271

Ministry of International Trade and Industry
1-3-1 Kasumigaseki,
Chiyoda-ku
Tokyo
Tel.: 03-501-1511

Ministry of Transport
2-1-3 Kasumigaseki,
Chiyoda-ku
Tokyo
Tel.: 03-580-3111.

Kuba

Gemäß Art.7:

Zuständige Behörde und Kontaktstelle:

Secretaria Ejecutiva para Asuntos Nucleares – SEAN (Executive Secretariat for Nuclear Affairs),
Calle 18 A Nr. 4110, entre 41 y 47, Municipio Playa, La Habana, Cuba, Telex Nr. 1837 SEAN, Tel.
Nr. 22 3428.

Vereinigten Staaten

U.S. DEPARTMENT OF STATE (leitende Behörde)
Washington, DC 20520, U.S.A.

Telex: 64144
Fax: (202) 647-6510
Cable: REUHC
Telephone: (202) 647-1512

U.S. DEPARTMENT OF ENERGY
Washington, DC 20585, U.S.A.

Telex: 7108220176
Fax: (202) 586-6783
Cable: RUE-BBPA
Telephone: (202) 586-8100

NUCLEAR REGULATORY COMMISSION
Washington, DC 20555, U.S.A.

Telex: 908 142 NRC BHDWSH
Fax: (301) 492-8187
Telephone: (301) 951-0550

Weiters ist auch das Büro der US-Vertretung bei den Internationalen Organisationen in Wien,
Tel.: (222) 36 31 52, eine verlässliche Kontaktstelle für die Entgegennahme der im Übereinkommen
bezeichneten Benachrichtigung und Informationen.

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt:

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

IM HINBLICK DARAUF, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

IN DEM WUNSCH, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, daß die Staaten so früh wie möglich sachdienliche Informationen über nukleare Unfälle übermitteln, damit grenzüberschreitende Strahlungsfolgen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

IM HINBLICK auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über den Informationsaustausch in diesem Bereich,

HABEN folgendes VEREINBART:

Schlagworte

e-rk3,

frühe Benachrichtigung, Abschluss

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2025

Gesetzesnummer

10006932

Dokumentnummer

NOR40222889